



25.03.2021

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf des Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021**
(Verf-2012-117894/116-Gra)

Sehr geehrte Damen und Herren der Oö. Landesregierung,
sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor Dr. Watzl,
sehr geehrter Herr Mag. Dr. Grabensteiner,

herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme betreffend des vorgelegten
Gesetzesentwurfs im Zuge des Begutachtungsverfahrens.

Wir begrüßen die Überlegungen zur Berücksichtigung der Entwicklungen im Campingwesen
und die Bemühungen um klare, nachvollziehbare Regelungen im Interesse der Camping-
Branche, aus unserer Sicht vor allem für die Campinggäste, um diesen wachsenden
Tourismuszweig weiterhin attraktiv zu gestalten.

Die Gesetzeslage in Europa, sowie in den einzelnen Bundesländern von Österreich ist
unterschiedlich und sollte angeglichen werden, um camperfreundliche Bedingungen zu
vereinheitlichen. Das Interesse am Campingurlaub nimmt zu und die Infrastruktur gehört
dementsprechend ausgebaut, um die notwendigen Rahmenbedingungen für Gäste und
Bewohner zu schaffen. Die Befassung mit weiteren Maßnahmen zur
Nachhaltigkeitsentwicklung im Campingwesen halten wir für sinnvoll, um auch in Zukunft die
Natur in ihrer vollen Pracht genießen zu können.

Gerne teilen wir Ihnen nach Durchsicht der Unterlagen unsere Anregungen zu den
wesentlichsten Punkten mit:

Aufnahme einer Legaldefinition des Campierens

*§ 70, Abs 2; Ein kurzes Verweilen liegt vor, wenn der Aufenthalt innerhalb eines Zeitraums
von drei Stunden über 90 Minuten nicht hinausgeht.*

Zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit erscheinen 90 Minuten zu kurz, gerade wenn
längere Wegstrecken zurückgelegt wurden. Im Sinne der Verkehrssicherheit wäre ein
deutlich längerer Verweilzeitraum (mind. 180 Minuten) erforderlich. Zudem sollte gerade in
der Nacht die Möglichkeit des ausreichenden Ausruhens (nicht des Campierens) gewahrt
bleiben.

*§ 70, Abs 3; Campingplätze dürfen, sofern es sich nicht um Jugendzeltlager oder
Kurzzeitcampingplätze (§ 77 Abs. 1 Z 1 bzw. 2) handelt, nur auf Grundflächen errichtet
werden, die im Flächenwidmungsplan für diesen Verwendungszweck gewidmet sind.*

Im Falle von genauen Widmungsbezeichnungen (Grünland-Camping) sollen diese angeführt
sein.

*Erweiterung der für das Campieren geeigneten Unterkünfte auf Wohnmobile und bestimmte
Bauwerke*

*§74, Abs 3; Kommt die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes der
Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde nach Überprüfung des
Campingplatzes unter Gewährung einer angemessenen Frist die Herstellung des
rechtmäßigen Zustands zu verfügen.*

MEMBER OF



Baumgasse 129, 1030 Wien
Tel +43 1 713 61 51, Fax +43 1 711 99 22754
office@campingclub.at, www.campingclub.at

BAWAG P.S.K. 1010 Wien
IBAN AT40 6000 0000 0237 0790
BIC BAWAATWW

ZVR 084724932
UID ATU16369301, DVR 0048721
Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien



Wird dem Auftrag nicht entsprochen, kann sie die Sperre des Campingplatzes bis zur Behebung der Mängel anordnen.

Im Fall des Versäumnisses der Betreiber ihrer Verpflichtung nachzukommen (Hinweis auf die Bestimmungen des Landesgesetzes), ist den Campinggästen der entstandene Schaden (betreffend der Errichtung von Überdachungen u.a.) im Zuge der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes des Campingplatzes zu ersetzen.

Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Jugendzeltlager, Kurzzeitcampingplätze, Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze

§ 77, Abs 1, Z 4. Wohnmobilstellplätze, das sind Campingplätze ausschließlich für Kraftfahrzeuge mit fest verbauten, geschlossenen Abwasser- und Fäkal tanks bzw. Kassettentoiletten.

§ 77, Abs 4; Wohnmobilstellplätze müssen außerdem über eine Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser sowie zur Fäkalentsorgung sowie über die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung notwendigen Einrichtungen verfügen.

Wie festgehalten wurde, sind Wohnmobile in der Regel mit technischen Anlagen (Speicher für Frisch- und Brauchwasser, Fäkalientank) ausgestattet, um einige Tage autark genutzt werden zu können. Für kleine Wohnmobilstellplätze (bis zu 3 Stellplätzen) ist eine Ausnahmeregelung zu treffen, um die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs zu gewährleisten.

Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Gemeinden, für ihr Gebiet oder Teile des Gemeindegebiets ein Verbot des Campierens festzulegen

§ 76, Abs 1; Die Gemeinde kann zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz der örtlichen Gemeinschaft, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild durch Verordnung bestimmen, dass Campieren außerhalb von Campingplätzen 3. im gesamten Gemeindegebiet unzulässig ist.

Um die Verhältnismäßigkeit einer Verbotsoption zu unterstützen, sollte sich die Maßnahme in den Gemeinden auf dicht besiedelte Ortsgebiete (Ortskern) beschränken und die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit (ohne campierähnlichem Verhalten) geschaffen, sowie die Erweiterung der Stellplatz-Infrastruktur begünstigt werden. Hierfür wären auch unterschiedliche Definitionen für „Campieren“ und „Nächtigen“ zu berücksichtigen. Die Nächtigungsmöglichkeit, außerhalb von Camping- und Stellplätzen, kann sich auf die Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit beziehen, gewissen Regeln (21-06 Uhr) unterliegen und muss kein campierähnliches Verhalten (Stühle, Tische, etc.) beinhalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Österreichischer Camping Club

1030 Wien, Baumgasse 129

www.campingclub.at

ZVR 084724932

Tomas Mehlmauer
Präsident

MEMBER OF



Baumgasse 129, 1030 Wien
Tel +43 1 713 61 51, Fax +43 1 711 99 22754
office@campingclub.at, www.campingclub.at

BAWAG P.S.K. 1010 Wien
IBAN AT40 6000 0000 0237 0790
BIC BAWAATWW

ZVR 084724932
UID ATU16369301, DVR 0048721
Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien